

VIII.

Reformbestrebungen in der inneren Verwaltung des Königreichs Sachsen während des Generalgouvernements von 1813 und 1814.

Von

FERDINAND PLATHNER.

Durch die Konvention der verbündeten Mächte vom 21. Oktober 1813 wurde an Stelle des ehemaligen Verwaltungsrats das Zentral-Verwaltungs-Departement für die von den Verbündeten eroberten Länder eingesetzt. An seine Spitze wurde der Reichsfreiherr vom Stein gestellt. Doch wurden seine Machtbefugnisse und sein Amtsbereich so eingeschränkt, daß ihm nur wenige deutsche Länder unterstellt blieben. Es waren dies vor allem Sachsen, dazu die Großherzogtümer Berg und Frankfurt, mit Ausnahme der ehemaligen preussischen und kurhessischen Bezirke, sowie einige kleine und kleinste Territorien¹⁾.

Der König von Sachsen war in die Gefangenschaft der Verbündeten gekommen. Seine Länder wurden mit wenigen Ausnahmen²⁾ zu einem Generalgouvernement vereint, dessen Leitung an den russischen Generalmajor Fürsten Repnin kam.

¹⁾ Vgl. Lehmann, Stein III, 322, 326.

²⁾ Es waren der größte Teil der vormals sächsischen Grafschaft Mansfeld, die Grafschaft Barby und das Amt Gommern. Vgl. meine Abhandlung, Behördenorganisation und Kriegskontributionen im Königreich Sachsen während des Generalgouvernements von 1813 und 1814, in der Bibliothek der sächsischen Geschichte und Landeskunde I, 3, 16. Von nun an „Behördenorganisation“ zitiert.